

ESPABAU

Sparordnung
2003



ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG

Mitglied im Ring der Wohnungsbaugenossenschaften

Sitz der Genossenschaft: Meraner Straße 18, 28215 Bremen
Postfach 15 05 31, 28095 Bremen
Telefon (0421) 377 57-0
Telefax (0421) 377 57-477
E-Mail: kontakt@espabau.de
www.espabau.de

Gründungsjahr 1893

Eingetragen in das Genossenschaftsregister Bremen 39 GnR 326

ESPABAU

Sparordnung 2003



Grundlage dieser Sparordnung ist die

Sparordnung

für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

des

GdW Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Gesamtverbandes
vom 18.5.1993

Inhaltsverzeichnis der Sparordnung

Seite

I. Spareinrichtung - Sparordnung	5
II. Bankgeheimnis.....	5
III. Spareinlagen - Begriff	5
IV. Sparbücher - Verfügungsberechtigung.....	6
V. Verzinsung.....	7
VI. Rückzahlungen	8
VII. Kündigung.....	9
VIII. Vorzeitige Rückzahlung - Vorschußzinsen	9
IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen	10
X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung	10
XI. Tod des Sparers - Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden	10
XII. Verjährung	11
XIII. Vernichtung - Verlust des Sparbuchs	11
XIV. Haftung.....	12
XV. Änderungen der Sparordnung.....	13
XVI. Ergänzende Bestimmungen	13

Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ZPO	Zivilprozeßordnung

I. Spareinrichtung - Sparordnung

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder der Mitglieder entgegenzunehmen.

Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

2. Die Genossenschaft ist der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern.

Sie wird im Kassenraum im zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplares verlangen.

II. Bankgeheimnis

1. Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen - Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

IV. Sparbücher - Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das

- ◆ Name und Wohnung des Sparers,
- ◆ die Nummer des Sparkontos sowie
- ◆ Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist

enthält.

Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen.
3. Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft bis zum nächsten Rechnungsabschluß durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, daß er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).
4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, daß der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern § 121 BGB) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
5. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

V. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
2. Für die Verzinsung der Spareinlagen gilt der Einzahlungstag nicht als Zinstag. Der Auszahlungstag wird jedoch als Zinstag angerechnet. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
3. Zinsen aus Spareinlagen auf Sparbücher werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VII. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt.

Zinsen aus Spareinlagen auf andere Urkunden werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben sowie beim Ende der vereinbarten Laufzeit. Über die Zinsgutschrift kann grundsätzlich erst beim Ende der vereinbarten Laufzeit verfügt werden.

Bei Spareinlagen auf andere Urkunden mit einer Kündigungssperrfrist von mehr als 20 Monaten kann nach gesonderter Vereinbarung über die Zinsgutschriften nach dem Ende des Kalenderjahres innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VII. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt.

4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluß des Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VI. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, daß die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:
 - ◆ zur Ausführung eines Dauerauftrages zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft,
 - ◆ und durch Überweisung an den Sparer selbst,
 - ◆ wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist oder
 - ◆ durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.
4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
5. Wird das Sparkonto aufgelöst, so kann eine Auflösungsgebühr erhoben werden. Die Auflösungsgebühr ist durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntzugeben.

VII.Kündigung

1. Rückzahlungen werden nach Kündigung geleistet.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist kann vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu € 2.000,00 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
4. Hebt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.
5. Hebt der Sparer bei Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit ab, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

VIII.Vorzeitige Rückzahlung - Vorschußzinsen

1. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. VII genannten Betrages von der Genossenschaft als Vorschuß verzinst werden. Der jeweilige Vorschußzinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekanntgegeben.

IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, daß die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.
2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. §1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.
2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

XI. Tod des Sparers - Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden

1. Nach dem Tod des Sparers kann die Genossenschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Genossenschaft in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Genossenschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament; Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Genossenschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, daß der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekanntgeworden ist.

XII.Verjährung

1. Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 203 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Anheftung der Kündigungserklärung an die Gerichtstafel (§206 Abs. 2 ZPO).

XIII.Vernichtung - Verlust des Sparbuchs

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, daß ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer statt dessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XIV. Haftung

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, daß die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
4. Im übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung des Sparbuchs.
5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

XV.Änderungen der Sparordnung

1. Die Genossenschaft darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassungen werden für beide Teile durch Aushang in dem Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen, die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, daß das Sparverhältnis zum Schluß des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

XVI.Ergänzende Bestimmungen

1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Die Sparordnung wurde von der Vertreterversammlung am 10.06.1996 genehmigt.

Die Änderung der Kündigung (Ziffer VII.) wurde zum 01.01.2002 auf der Vertreterversammlung am 21.06.2001 beschlossen.

Die Änderung der Kündigung (Ziffer VII.) wurde zum 01.07.2002 auf der Vertreterversammlung am 17.06.2002 beschlossen.

Die Änderung der Verzinsung (Ziffer V.) wurde zum 01.07.2003 auf der Vertreterversammlung am 18.06.2003 beschlossen.